## VERORDNUNG (EWG) Nr. 991/91 DER KOMMISSION

vom 23. April 1991

mit endgültigen Maßnahmen betreffend die Erteilung von EHM-Lizenzen im Sektor Rindfleisch für den Handelsverkehr mit Spanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 85 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3296/88 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4026/89 der Kommission vom 22. Dezember 1989 zur Festlegung der Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Mechanismus im Handel mit Rindfleisch zwischen der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 und Spanien (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 840/91 (4), ist der jährliche Richtplafond für die Einfuhr bestimmter Erzeugnisse des Rindfleischsektors nach Spanien festgesetzt worden.

Mit den EHM-Lizenzen, die infolge der in der Woche vom 11. bis 15. März 1991 gestellten Anträge erteilt worden sind, ist der für das erste Vierteljahr 1991 geltende Teil des Richtplafonds für frisches oder gekühltes Fleisch erschöpft worden.

Die Kommission hat deshalb im Dringlichkeitsverfahren mit der Verordnung (EWG) Nr. 657/91 (5) die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen getroffen. Es müssen noch die endgültigen Maßnahmen erlassen werden; eine Erhöhung des Richtplafonds ist unter Berücksichtigung der Lage auf dem spanischen Markt nicht in Betracht zu ziehen.

Damit eine Störung des spanischen Marktes ausgeschlossen wird, sind die vorgenannten Sicherungsmaßnahmen als endgültige Maßnahmen im Sinne von Artikel 85 Absatz 3 der Beitrittsakte zu bestätigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

Für frisches oder gekühltes Rindfleisch

- 1. wird die Erteilung von EHM-Lizenzen für die in der Woche vom 11. bis 15. März 1991 gestellten Anträge endgültig ausgesetzt;
- 2. können EHM-Lizenzen ab 18. März 1991 erneut beantragt werden.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. April 1991

Für die Kommission Ray MAC SHARRY Mitglied der Kommission

<sup>(\*)</sup> ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 106. (\*) ABl. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 7. (\*) ABl. Nr. L 382 vom 30. 12. 1989, S. 62.

<sup>(\*)</sup> ABl. Nr. L 85 vom 5. 4. 1991, S. 23. (\*) ABl. Nr. L 73 vom 20. 3. 1991, S. 17.